



An den
Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/4890

VORLAGE

22. November 2023

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. November 2023;
hier: Einholung der Zustimmung zur Aufhebung der Sperre bei Kapitel 20 02
Titelgruppe 73 – Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Ukrainekrieges,
insbesondere der Energiepreissteigerungen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die beigefügte Vorlage übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags

V o r l a g e

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Aufhebung der Sperre bei Kapitel 20 02 (Allgemeine Bewilligungen) Titelgruppe 73 (Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Ukrainekrieges, insbesondere der Energiepreissteigerungen)

Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzen) bei Kapitel 20 02 (Allgemeine Bewilligung) Titelgruppe 73 (Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Ukrainekrieges, insbesondere der Energiepreissteigerungen) Mittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro etatisiert, die mit einem Sperrvermerk nach § 22 Satz 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) versehen sind. Danach bedarf die Leistung von Ausgaben der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; soweit die Ausgabe im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt, bedarf sie der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Die Etatisierung der o. g. Mittel im Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgte vorsorglich zur Finanzierung von im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbaren Maßnahmen zur Abmilderung der Folgewirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, insbesondere auch für Energiepreissteigerungen. Mit den zusätzlichen Landesmitteln sollten die vom Bund mit finanzieller Beteiligung der Länder beschlossenen Entlastungspakete flankiert und ergänzt sowie darüber hinaus auch kurzfristig notwendige Hilfe und Unterstützung in besonders betroffenen Bereichen angeboten werden.

Zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts im Rahmen der tatsächlichen Mittelverwendung in den Haushaltsjahren 2023/2024 wurden die Ausgabeermächtigungen mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen.

Um die Mittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 möglichst bedarfsgerecht und zielgenau verwenden zu können, sind die Ausgaben der Titelgruppe (ebenso wie etwaige Ausgabereste) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Bei der Titelgruppe 73 des Kapitels 20 02 ist darüber hinaus folgender, sonstiger Vermerk ausgebracht:

„Soweit die in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben für entsprechende Maßnahmen nicht ausreichen, können Mehrausgaben geleistet werden. Erforderliche Mittel können hierzu in die Einzelpläne umgesetzt werden. Die Mehrausgaben sind grundsätzlich in den Einzelplänen zu buchen, gehen jedoch zu Lasten der Titelgruppe 73. Zuweisungen im Rahmen der Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen sind nicht ausgeschlossen. Aus den Titeln können auch Ausgaben aus anderen Gruppierungen der jeweiligen Hauptgruppen geleistet werden.“

Etatisierung im Doppelhaushalt 2023/2024:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz 2023	Ansatz 2024
20 02 / 686 73	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	200.000.000 Euro	0 Euro
20 02 / 862 73	Darlehen	0 Euro	0 Euro

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat in seinem Antrag vom 16. November 2023 das Ministerium der Finanzen um zusätzliche Landesmittel wegen erheblichen finanziellen Mehrbelastungen kommunaler Haushalte durch die unmittelbaren und mittelbaren Folgewirkungen der Ukraine Krise gebeten.

In seinem Antrag führt es dazu Folgendes aus:

„Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat weitgehende Folgen für viele Bereiche des alltäglichen Lebens. Durch den Zuzug von etwa 1,1 Mio. Menschen aus den von Krieg betroffenen Gebieten nach Deutschland ist die ohnehin schon bestehende Wohnraumknappheit deutlich verschärft worden, was Unterbringungen verteuert hat. Zusätzlich hat die Inflation allgemein und insbesondere im Bereich der Energien zu erheblichen Preissteigerungen geführt.“

In vielen besonders betroffenen Bereichen sind gerade die Kommunen belastet. Die Vertriebenen aus der Ukraine haben im Jahr 2022 sozialrechtlich einen sog. „Rechtskreiswechsel“ erfahren, wodurch sie Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern erhalten. Im schwerpunktmäßig betroffenen SGB II haben die Kommunen insbesondere einen erheblichen Teil der Kosten der Unterkunft zu tragen. Die Erfahrungen zeigen, dass der maßgebliche Personenkreis erst nach und nach in Arbeit kommt und die Belastungen deshalb erst im Laufe der Zeit sinken werden.

Der Zuzug aus der Ukraine hat auch dazu geführt, dass hierdurch reguläre Unterkünfte belegt sind, die andernfalls für Flüchtende aus anderen Herkunftsstaaten zur Verfügung gestanden hätten. In der Folge entstehen nun Bedarfe, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu errichten, die jedoch – auch aufgrund des verengten Wohnungsmarktes sowie steigender Baukosten – insgesamt deutlich kostspieliger sind.

Im Bereich der Fluchtaufnahme wirkt sich der Ukrainekrieg daher im Hinblick auf die unmittelbaren und mittelbaren Folgen sogar mehrfach aus.

Die vom Bund im Haushaltsjahr 2023 zugesicherten umfangreichen Entlastungen auch für Ausgaben im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine werden ab 2024 grundlegend überarbeitet. Künftig soll die bisher vereinbarte feste Flüchtlingspauschale zu einer in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlenden Pro-Kopf-Pauschale weiterentwickelt werden, nach der der Bund ab 2024 pro Asylersantragstellerin bzw. Asylersantragssteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro zahlen wird. Im Jahr 2024 soll die pauschale Abschlagszahlung im ersten Halbjahr bei 1,75 Mrd. Euro (Spitzabrechnung erst im Folgejahr) und damit deutlich unter den unmittelbaren finanziellen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Umsatzsteuerfestbeträge des letzt- und diesjährigen Haushaltsjahres liegen.

Welche mittelfristigen Auswirkungen die Neuregelung auf Bundesebene haben wird, wird noch zu betrachten sein. Bis zu einer entsprechenden Umsetzung ist es erforderlich, dass den akuten Bedarfen der Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration durch Landesmittel begegnet wird.

Diesbezüglich haben die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt, die Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz zu erhöhen, was zu zusätzlichen Ausgaben in Kapitel 07 82 Titel 633 22 führen wird.“

Diese zusätzlichen Ausgaben werden sich voraussichtlich auf 267,2 Mio. Euro belaufen.

Zur anteiligen Finanzierung der mit der Anpassung des Landesaufnahmegesetzes einhergehenden zusätzlichen Bedarfe, die nach Antrag im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der Ukrainekrise stehen, beabsichtigt das Ministerium der Finanzen, die bei Kapitel 20 02 Titelgruppe 73 dafür vorgesehenen Mittel in voller Höhe (200 Mio. Euro) zu verwenden, die Sperre – mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses – gemäß § 36 Satz 2 LHO aufzuheben und die Mittel nach erfolgter Verabschiedung der Anpassung des Landesaufnahmegesetzes auf die o. g. Haushaltsstelle 07 82 / 633 22 umzusetzen.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 67,2 Mio. Euro soll ebenfalls frühzeitig im Jahr 2024 verausgabt werden. Hierzu kommt eine überplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe im Haushaltsjahr 2024 bei 07 82 / 633 22 in Betracht. Nach einer Anpassung des Landesaufnahmegesetzes wird voraussichtlich eine nicht gedeckte Rechtsverpflichtung nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 LHO zur Leistung von Ausgaben bestehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird gebeten wie folgt zu beschließen:

„Der Haushalts- und Finanzausschuss erteilt auf Grundlage des vorgelegten Antrags seine Einwilligung zur Aufhebung der Sperre bei Kapitel 20 02 Titelgruppe 73.

Der Haushalts- und Finanzausschuss befürwortet die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe zur Leistung von 67,2 Mio. Euro im Falle einer Anpassung des Landesaufnahmegesetzes“.